Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beschluß vom 4. Aug.

Der Vollziehungsausschuß, auf das Begehren der Gemeindstammer von Solothurn, daß ihr der Betrag von den verkauften, dem Kloster St. Joseph ehmals angehörten baufälligen häusern, zu handen des Klossters zugestellt werde.

In Erwägung, daß das Finanzministerium nie ge-finnt war, diesen Betrag anders, als zum Vortheil

des Rloftere ju verwenden;

In Ermägung, daß die Gemeinde feine Befugniß habe, in die Berwaltung folcher Klosterguter einzutreten.

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Ueber Diefes Begehren gur Tagesordnung gu gehen.

2. Der Finanzminister fen beauftragt, Diefen Beschluß gehörigen Orte befannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 1. Aug.

Der Bollziehungkankschuß, auf das Begehren der Central. Gemeindkkammer von der Mark, im Canton Linth, daß die verschiedenen Gemeinden, welche einen Theil derselben ausmachen, und in zwen Distrikte abgetheilt sind, wieder in einen einzigen vereiniget werden möchten:

In Erwägung, daß jede Abanderung in Terito, vial, Eintheilungen, die nicht durch besondere Lokalitarten dringend nothwendig gemacht ist, bis zu demjenigen Zeitpunkte verschoben werden sollte, wo die Grundlage einer neuen Verfassung darüber das nähere bestimmen wird;

Nach angehörtem Bericht seines Ministers des Innern, be schlie ft:

1. Heber Diefes Begehren jur Tagesordnung ju geben.

2. Der Minifter des Innern fen beauftragt, Diefes gehörigen Orts befannt zu machen.

Folgen die Unterschviften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Bericht Kines Justizministers über die sogenannten Frenschiesset, welche in einigen Gegenden der Schweiz ohne die udzthige Polizepvorsicht verwilligt werden;

befdlieft:

1. Jede von den Munizipalitäten verwilligte Erlaubniß eines Frenschiesset, soll zu ihrer vollgültigen Kraft dem Unterstatthalter des Bezirks, zu vistren vorgelegt werden. 2. Derselbe ist bewältigt, den Ort zu verschtiessen, wo ein solcher Frenschiesset gehalten wird, wenn ihm die daherige Munizipal : Erlaubniß zu visiren nicht vorgelegt wurde.

3. Sollte der Unterstatthalter hinlängliche Beweggrunde haben, ein solches Bisa zu verweigern, so
wird er darüber dem Regierungsstatthalter des
Cantons Bericht erstatten, der über die Begrunde
niß oder Unbegrundniß dieser Weigerung entscheis
den wird.

4. Der Justig sund Polizenminister ist mit der Vollsziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlusse eingerüft wers den soll.

Folgen Die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Groffer Rath, 24. Juni.

(Fortsetzung.)

Cartier vertheidigt Zimmermanns Antrag und fürchtet die kleinen Cantone mochten in folchen abges schmolzenen Versammlungen seicht zu kurz kommen.

Billeter sieht in dem Gutachten einen Auswuchst der Vertagungsgeschichte und findet also dasselbe verswerslich; doch will er zu näherer Untersuchung dasselbe erst auf den Canzleytisch legen.

Suter wundert sich, daß das, was Deloes galoppieren macht, den sonst ziemlich warmen Suter
zum Schrittgeben auffodert: er sieht auch die Sache
nicht für so einsach an, sondern wie ein Regen mitten
im schönen Wetter, und daher ehe er dieser wunders
baren Erscheinung benstimmen, oder dieselbe bestimmt
verwerfen kann, wunscht er länger darüber nachdenken
zu können und sodert also Vertagung.

Kilch mann glaubte erst das Gutachten sen gut, da man aber dasselbe überstürzen will, so traut er ihm nicht mehr, und hat die Dringlichkeitserklärungen, vor denen Kuhn lezthin so sehr warnte, nicht gern: exstimmt Zimmermann ben, dem auch Eustor folgt.

Graf beharret auf der gleichen Meinung und würde gern dazu stimmen den abgehenden Drittheil nicht mehr zu ersetzen; er fürchtet est stecke was das hinter, daß man so schnell zu Werke geben will.

huber ift Kilchmanns und Grafs Meinung und will nach dem erhaltnen Rath nicht Unruhe bewirkende Gegenstände behandeln; überdem ist er überzeugt, bas

man das Recht nicht hat, die Representanten anders als durch das Loos nach Drittheilen von ihren Stellen auszustoßen, eben so wenig als man das Recht hatte, die Entlassungsbegehren ganzlich zu verweigern; wir sind nicht unter solchen Bedingungen gewählt worden.

Roch ist im Feld sehr für den Sturmmarsch, allein in wichtigen Berathungen hat er gevne einen ruhigen Schritt; er stimmt also Zimmermanns Uns

trag ben.

Bourgeois. Wenn ein groffer Theil der Berfammlung sich erklart, der Gegenstand solle sogleich behandelt werden, und die Behandlung schon angefangen hat, so ist es unschicklich dieselbe auf solche

Art zu unterbrechen.
Ruhn. Die Commission wollte die Sache nicht übereilen; er glaubt aber Escherk Einwendung gegen Zimmermanns Antrag sen sehr begründet, doch will er die Vertagung gerne zugeben. Was die geheimen Absichten betrift, so hatte ich eine daben, nemlich die, dadurch den Anlaß zu haben, bald aus einer Verfammlung austreten zu können, in der alle meine Gutachten verdächtig gemacht werden: ich erkläre aber, daß ich wegen der Nähe des bevorstehenden Herbstes, der mich von dieser Stelle bestrepen wird, Teine Gutachten mehr vorlegen werde.

Spengler erklart, daß Ruhn nur mit Muhe von der Commission gur Abfassung überredet werden konnte, und daß er alfo feine geheimen Absichten hierben haben kann. — 31mmermauns Bertagungsantrag

wird angenommen.

Der Bollziehungsausschuß übersendet einen Entwurf zur Bildung eines beständigen Kriegsgerichts für die Truppen und sodert baldigen Entscheid und Entwerfung von Kriegsgerichten. Diese Botschaft wird an die Militärcommission gewiesen, um in 14 Tagen ein Gutachten vorzulegen. Geheime Sitzung.

Groffer Rath, 25. Juni. Prafident: Preup.

Berting erhalt für 4 Wochen, Bianchi für Bochen, und Onfiger für 3 Wochen Urlaub.

Custor fodert eine Untersuchungscommission über die sich widersprechenden Gesetze wegen dem Blutzug, weil ein Gesetz von An. 1798 sagt, daß das Blutzugsrecht nicht unbedingt aufgehoben werden soll, sondern wider unrechtmäßige Verkäuse erst gesorgt werden musse, da hingegen durch unser leztes Gesetz, dieses Recht unbedingt aufgehoben wurde.

Cartier fodert Tagesordnung, weil ein frateres. Gesetz das frühere von selbst aufhebt, und noch überall Gesetz mider unrechtmäßige Bertäufe da find.

Euft or beharret, weil feine folche Befege, wie Cartier vermuthet, in feiner Gegend vorhanden find.

Euftore Antrag wird angenommen und an die Commission gewiesen.

B. Jost Portmann von Escholzmat, im Cant. Luzern, fodert Entlassung von seiner Munizipalstelle. Tagesordnung.

B. Ludwig Aigroz von Combremont, im District Ferten, flagt über einen unregelmäßigen Rechtsgang. Tagedordnung auf die Richterlichkeit der Sache begründet.

Mehrere Burger von Vivis, im Leman, kommen wider die Bertagung der Rathe und wider die Vollsziehung ein, und wollen eine neue Constitution. Au den Senat mitgetheilt.

Der Agent Schneeberger in Spoch, fodert Entschädigung für erlittenen Revolutionsschaden und Entlassung von seiner Stelle. Auf die Gesetze begründer Tagesordnung.

Die Munizipalitaten des Diftritts Langenthal for bern, daß die Munizipalitäten alle Akten auszufertigen berechtigt, und also die Notarien abgeschaft werden.

Akkermann munscht, daß dieser Bittschrift ents sprochen werde, und sodert Untersuchung durch eine Commission.

Escher wünscht auch den Bittstellern entsprechen zu können; aber nur ihnen allein für ihre Person, damit sie von den traurigen Folgen ihres einfältigem Begehrens recht überzeugt werden; allein da diese ausschließliche Erfüllung ihres Wunsches, nicht möglich ist, so will er nicht den durch die Revolution schon nur zu sehr gesunkenen Eredit, durch eine solche Magnahme, wie dieseuige, welche diese Bürger begehren, noch gänzlich zu Grunde richten. Wir wissen, wie übel viele Munizipalitäten der Republik bestellt sind, und also wie unfähig sie sind zu den Wächtern des öfsfentlichen Eredits gemacht zu werden. Man giste also zur Tagesordnung.

Kilchmann unterflütt ganz Ackermann und glaubt, für die Munizipalichreiber follen die Munizipalichreiben follen die Munizipalichreiben follen die Munizipalichrem und für diese die Gemeinden gutstehen, dann verdienem sie mehr Eredit, als die Atten der Notars.

Attermann beharret eifrig.

Cuftor folgt Adermann.

Roch stimmt Eschern ben weit lett schon viele Pro-

geffe burch bie Ausfertigungen ber Munizipalitaten ent-Standen find; indef fodert er Bermeifung an die Civil. gesetscommifion. Dieser lette Untrag wird angenommen.

Burger von Latour ben Vivis, kommen wider die Bertagung ber Rathe, ben 7ten Genner u. f. w. bitt. fchriftlich ein. Dem Genat mitgetheilt.

Alt = Landschreiber Beroldingen von Lauis, fodert wegen feiner verlohrnen Stelle einige Unterftugung.

Auf Efchere Antrag wird diese Bittschrift ber Bollziehung überwiesen, in der hoffnung, daß diesem alten Biederman einigermaffen entsprochen werden tone.

B. Wirg, Rurator ber Buggerischen Gantmaffa in Solothurn, begehrt, daß bas ben der Steigerung von verschiedenen Gegenständen Erlöste, welches in Dornach angehalten, auf Mengauds Verordnung als Staats, aut nach Bafel gefandt, und nachher wieder zuruckgegeben wurden, in Solothurn wieder bleiben, und nicht wieder von neuem, in Folge eines Befehls der Boll. jehung, nach Bafel gefandt merde.

Cartier fodert, daß die Bollgiehung beauftragt werde, bis nach Beurtheilung durch ein unparthepisches Gericht, sich in die Sache nicht zu mischen.

Trofch fodert Untersuchung durch eine Commission. Deloes stimmt Trosch ben, damit man erft naheren Bericht einziehen könne. An eine aus den B. Cartier, Deloes und Aftermann bestehende Commission gewiesen. - Geheime Sigung.

Groffer Rath, 26. Juni. Drafident: Dreur.

Moletti erhalt für 4 Wochen Urlaub.

Rilchmann im Namen einer Commifion legt ein Gutachten vor über Ablodlichkeit ber Laft einen Buchtstier gu halten, welches ohne Ginwendung angenommen wird. (Es ift in der Sitzung des Genats pom 8. Juli N. 59. des N. Schw. Republ. abgedrukt.)

Drengeben Gemeinden des Diftrifts Burgdorf wollen eber fterben als die alte Verfassung berftellen feben : Sie flagen über Vernachläßigung der achtrepublikani. ichen Grundfate, über den 7. Jenner u. f. w. und bringen auf Nichtvertagung ber Rathe.

Rilleter. Wir konnen und nicht verhehlen, daß Die Constitution schon oft verlegt wurde; ich fodere Untersuchung durch eine Commission, wo die Constitution verlegt und wie fie am zwedmäßigsten wieder bergestellt werden fonne.

Cartier. Golche Petitionen follen ohne welters dem Senat mitgetheilt werden und Billeter fann feine Motion abgefondert dem Reglement jufolge machen.

Actermann folgt, dankt aber diefen Bittstellern und wunscht, daß fie geborigen Gindrud machen.

Die Bittschrift wird dem Genat mitgetheilt.

Auf Cartiere Untrag foll die Erziehungscommiffion in 14 Tagen ein Gutachten vorlegen.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen : Burger Gefetgeber! Die Commission, welche Gie am igten dieg ernennt haben, um die Botschaft des Bollgiehungsausschuffes vom gten bief in Betreff der fogenannten Dienstenginscaffe in Bern zu untersuchen, hat die Ehre Ihnen ihr Gutachten vorzulegen.

Den sten hornung legthin beauftragten die gesetzebenden Rathe die vollziehende Gewalt, den Direktoren Diefer Caffe, dren Burger von Bern, die die Bermal tungskammer ernennen foll, benfügen zu laffen, welche hernach die zweckmäßigsten Mittel vorschlagen follen, Diese Caffe ju unterstuten; auf den Borbericht Dieser dren Burger hin schlägt Ihnen die vollziehende Gewalt vor, diefer Caffe Nationalguter, die in der Gegend von Bern Hegen, für die Summe von ungefehr 2. 300000 als Hypothet zu übergeben, vermittelft welchem man dieser Caffe eine aufferft beschwerliche Liquidation ersparen und die Glaubiger beruhigen murde. Gure Commifton Schlagt Guch vor, der Ginladung ber Vollziehung durch folgenden Beschluß zu entsprechen.

Un ben Genat.

In Ermagung ber Botschaft bes Bollziehungsausschusses vom gten bief, wodurch derfelbe vorschlägt, den Credit der fogenannten Dienstencaffe ju Bern durch Ueberlaffung von Rationalgutern bis auf den Werth von ungefehr 300000 L. zu unterstützen, die ihr als Sprothet, und nicht als Eigenthum noch jur Benutjung dienen follen;

In Erwägung, daß ber Miffredit diefer Caffe nur von der politischen Lage Belvetiens herrührt, indem ihre Bilang vor Ende 1799 einen Borfchuf von E. 8230 darbietet ;

In Erwägung der Ruglichkeit diefer Unftalt, und ber unausweichlichen Nothwendigkeit, eine bochft bes schwerliche Liquidation auszuweichen, und Die Glaus biger zu beruhigen, welche die Ruckbezahlung begehren:

(Die Fortf. folgt.)